

Übergangsregelung greift auch dem Gesetzgeber nicht vor, sondern erleichtert eher eine Neuregelung, weil sie die Notwendigkeit eines mehrfachen Namenswechsels vermeidet. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird dann zu entscheiden sein, welchen Namen die Ehegatten in Zukunft tragen.

bb) Die vorübergehende Ausnahme vom Grundsatz der Namenseinheit in den geschilderten Fällen macht es erforderlich, insoweit auch für den Kindesnamen eine vorläufige Regelung zu treffen. Dabei ist von dem in § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB und Art. 220 Abs. 5 EGBGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Wahl zwischen dem Namen des Vaters und dem der Mutter auszugehen. Gleichzeitig sind die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers und die sich aus der Funktion des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Grenzen zu beachten. Es muß daher eine Lösung gewählt werden, die in die Rechte der Betroffenen möglichst wenig eingreift und die spätere gesetzliche Neuregelung nicht erschwert.

Eine Verpflichtung der Ehegatten, den Namen des Kindes schon bei der Eheschließung festzulegen, kommt nicht in Betracht, weil sie die Eheschließungsfreiheit beschränken würde. Eine Anknüpfung an den Namen eines Elternteils scheidet aus, weil sie ebenfalls verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen würde. Nach alledem erscheint eine Erweiterung des Wahlrechts der Eltern als die schonendste Lösung. Die Möglichkeit, einen Doppelnamen - mit beliebiger Reihenfolge - zu wählen, dürfte geeignet sein, die Zahl der Fälle, in denen sich die Eltern nicht einigen können, erheblich zu vermindern. Außerdem wird durch eine solche Lösung eine künftige Regelung am wenigsten festgelegt. Für den Konfliktfall ist es sachgerecht, den Kindern vorläufig einen Doppelnamen zu geben und den Standesbeamten hierfür die Reihenfolge der Namen durch Los ermitteln zu lassen. Mit diesem Verfahren wird kein Elternteil benachteiligt, wie es etwa bei einer alphabetischen Reihenfolge der Fall wäre.

3. Für Ehegatten, die vor der Veröffentlichung dieser Entscheidung geheiratet haben, ohne eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB abzugeben, bleibt es zunächst bei den namensrechtlichen Folgen, die sich aus § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB ergeben haben. Der Gesetzgeber muß jedoch für diese Fälle eine besondere Regelung treffen. Dabei ist er schon aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht gehalten, sämtliche Folgen der Regelung rückwirkend zu beseitigen. Er hat jedoch dafür zu sorgen, daß für die Zukunft nachteilige Auswirkungen der früheren verfassungswidrigen Rechtslage beseitigt werden können (vgl. BVerfGE 37, 217 (262 f.); 48, 327 (340)).

Die danach gebotene gesetzliche Überleitungsregelung ist jedenfalls auf alle Ehegatten zu

erstrecken, deren Ehefrau sich unmittelbar nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmte. Ihnen muß die Möglichkeit eröffnet werden, in Zukunft einen Namen zu führen, der sich aus einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechenden Regelung ergibt. Der nähere Inhalt der Überleitungsregelung ist von der Ausgestaltung des künftigen Ehenamensrechts abhängig. Für den Fall, daß der Gesetzgeber vom Grundsatz der Namenseinheit abgeht oder zumindest Ausnahmen zuläßt, wird er allerdings zu prüfen haben, ob die mit der Neuregelung eröffneten Möglichkeiten nicht auch den Ehegatten zugänglich sein müssen, die in der Vergangenheit eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB abgegeben haben.

Eine Berichtigung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern ist bei Ehegatten, die vor der Veröffentlichung dieser Entscheidung die Ehe geschlossen haben, derzeit nicht möglich, weil sich deren Familienname bis zur gesetzlichen Neuregelung noch nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmt. Soweit Verfahren nach den §§ 45 und 47 PStG bei den Gerichten anhängig sind, können sie zur Vermeidung von Kostennachteilen im Hinblick auf die zu erwartende Neuregelung ausgesetzt werden.

Hinweis der Redaktion:

s. auch Anm. Riedinger STREIT 4/1988, S. 159 und Dobberthien, Für ein neues Namensrecht, STREIT 4/1988, S. 156

Beschluß

BVerfG, Art. 3 Abs. 2 GG, § 1355

Abs. 2 S. 2 BGB analog

Mannesvorzug beim Kindesnamen ebenfalls verfassungswidrig

Wird der Vater bei der Übertragung des Namens auf das Kind bevorzugt, so liegt hierin eine Benachteiligung der Frau im Eltern-Kind-Verhältnis und innerhalb der Familie, die mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist.

Beschluß des BVerfG vom 4.7.1991 – 1 BvR 1467/87 –

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Familiennamen eines 1983 geborenen Kindes, dessen Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen.

I.

Die Beschwerdeführerin zu 1) ist italienische Staatsangehörige, der Beschwerdeführer zu 2) deutscher Staatsangehöriger. Sie haben 1974 in Italien die Ehe geschlossen und wohnen seither in Deutschland. Die Beschwerdeführerin führt in der Ehe nach italienischem Recht ihren Geburtsnamen unter Hinzufügung des Namens des Ehemanns. Dieser führt weiter seinen früheren Namen. Als Familienname der im Dezember 1983

geborenen Tochter der Beschwerdeführer, die sowohl die deutsche als auch die italienische Staatsangehörigkeit hat, wurde im Geburtenbuch der Familienname des Vaters eingetragen.

Mit einem Antrag auf Berichtigung machten die Beschwerdeführer geltend, sie hätten einen aus ihren Familiennamen zusammengesetzten Doppelnamen (beginnend mit dem Namen des Vaters) zum Familiennamen des Kindes bestimmt, damit auch der familiäre Bezug der Tochter zur Mutter in ihrem Namen dokumentiert werde. Die Ablehnung dieses Wunsches und die Eintragung des Namens des Vaters verstießen gegen das Recht auf familiäre Identität und gegen das Recht auf Gleichberechtigung der Frau. Mit einem elf Monate später eingereichten Schreiben beantragten sie hilfsweise, das Geburtenbuch dahin zu berichtigen, daß das Kind den Namen der Mutter trage. Falls ihr Hauptantrag für unbegründet erachtet werden sollte, müsse es ihnen zumindest ermöglicht werden, in entsprechender Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB zwischen dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter zu wählen.

Das Amtsgericht gab dem Hauptantrag statt. Das Landgericht hob auf die sofortige Beschwerde diesen Beschluß auf und wies den Antrag zurück. Das Amtsgericht habe das Standesamt zu Unrecht angewiesen, als Familiennamen des Kindes den begehrten Doppelnamen einzutragen. Die Gesetzeslücke, die sich daraus ergebe, daß § 1616 BGB auf den Ehenamen der Eltern abstelle und bei Namensverschiedenheit keine Lösung beinhalte, sei im Wege der analogen Anwendung von § 1355 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB zu füllen. Danach hätten die Eltern das Recht, zwischen dem Geburtsnamen des Vaters und dem der Mutter zu wählen. Die Wahl eines aus den Namen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamens komme hingegen nicht in Betracht, weil sie sowohl dem deutschen Recht, insbesondere der in § 1355 BGB zum Ausdruck gekommenen Grundentscheidung des Gesetzgebers gegen die Neubildung von Doppelnamen, als auch dem italienischen Recht widersprechen würde, wonach das eheliche Kind stets nur den Namen des Vaters trage.

Das Oberlandesgericht wies die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführer zurück. Das Landgericht habe zu Recht angenommen, daß es Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, nicht erlaubt sei, ihrem Kind einen aus ihren Namen zusammengesetzten Doppelnamen beizulegen, und daß wegen der Unzulässigkeit einer solchen Wahl der Name des Vaters als Familienname des Kindes in das Geburtenbuch einzutragen gewesen sei. Dies ergebe sich für den Zeitpunkt der Geburt des Kindes aus einer entsprechenden Anwendung des § 1355 Abs. 2 BGB auf den in § 1616 BGB nicht geregelten Fall. Auch den Hilfsantrag, der Tochter den von der Mutter geführten Doppelnamen zu geben, habe das Landgericht zumindest im Ergebnis zu Recht abgelehnt, denn das Wahlrecht könne nicht nachträglich ausgeübt werden.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93 b Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

a) Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 2 GG. Zu einer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 220 Abs. 5 EGBGB, die dem Senat vorbehalten wäre, gibt das Verfahren keinen Anlaß, weil die angegriffenen Entscheidungen nicht auf einer Anwendung dieser Vorschrift beruhen. Die Gerichte sind vielmehr davon ausgegangen, daß die am 1. September 1986 in Kraft getretene Vorschrift auf den Familiennamen des im Dezember 1983 geborenen Kindes der Beschwerdeführer nicht anzuwenden ist. Dies steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (FamRZ 1990, S. 39, 40 f.).

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar ist (Beschluß vom 5. März 1991 – 1 BvL 83/86 und 1 BvL 24/88 –).⁹ Die analoge Anwendung der Vorschrift auf den Kindesnamen bei Namensverschiedenheit der Eltern verstößt ebenfalls gegen Art. 3 Abs. 2 GG, weil sie die Mutter in der Möglichkeit, ihren Namen auf das Kind zu übertragen, benachteiligt (vgl. BVerfGE 19, 177, 182; 48, 327, 337). Die Namensgleichheit soll dazu beitragen, den Zusammenhang in der Familie zu dokumentieren und zu stärken. Wird der Vater bei der Übertragung des Namens bevorzugt, liegt darin eine Benachteiligung der Frau im Eltern-Kind-Verhältnis und innerhalb der Familie, die mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist (vgl. BVerfGE 37, 217, 245, 246 zur einseitigen Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Vaters).

Eine ins Gewicht fallende Benachteiligung der Beschwerdeführer durch die analoge Anwendung von § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, daß den Eltern primär ein Wahlrecht zugestanden habe, sie die Anknüpfung an den Namen des Vaters also durch eine zulässige Erklärung zum Kindesnamen hätten vermeiden können. Abgesehen davon, daß die Beschwerdeführer nach ihren Darlegungen zur Zeit der Beurkundung der Geburt ihrer Tochter tatsächlich keine Möglichkeit hatten, ein Wahlrecht auszuüben, weil ein solches Recht weder in der Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden vorgesehen noch in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt war und die Beschwerdeführer auch nicht über ein Wahlrecht belehrt wurden, liegt eine Benachteiligung der Mutter schon darin, daß das Kind automatisch den Namen des Vaters erhält, wenn die Eltern sich nicht einigen oder eine für unzulässig erachtete Namenswahl treffen (vgl. Beschluß vom 5. März 1991). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die subsidiäre Anknüpfung an den Namen des Vaters auf das Wahlrecht zurückwirkt (a.a.O.).

⁹ Der Beschluß ist vorstehend abgedruckt.

Biologische oder funktionale (arbeitsteilige) Unterschiede zwischen Mann und Frau können die Benachteiligung der Mutter im Kindesnamensrecht noch weniger rechtfertigen als die Benachteiligung der Ehefrau im Ehenamensrecht (s. dazu den Beschluß vom 5. März 1991). Die Verpflichtung zum Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) kann eine Ungleichbehandlung der Mutter hier schon deshalb nicht rechtfertigen, weil ohnehin kein einheitlicher Familienname besteht und das Ziel, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder auch äußerlich sichtbar zu machen, mit der einseitigen Anknüpfung an den Namen des Vaters nicht erreicht werden kann. Im übrigen gebietet Art. 6 Abs. 1 GG nicht die Wahl eines einheitlichen Familiennamens (BVerfGE 78, 38, 49).

Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf diesem Grundrechtsverstoß. Die Gerichte sind nur deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß der Name des Vaters zu Recht als Familienname des Kindes der Beschwerdeführer eingetragen wurde, weil sie in analoger Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB die Anknüpfung an den Namen des Vaters für zulässig und geboten erachteten.

b) Da die angegriffene Entscheidung schon wegen eines Grundrechtsverstosses im Blick auf die Beschwerdeführerin zu 1) aufzuheben ist, erle-

digt sich zugleich die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 2). Es bedarf daher keiner näheren Prüfung, ob weitere Rügen der Beschwerdeführer begründet wären. Soweit ihre auf Art. 6 GG gestützte Rüge dahin zu verstehen sein sollte, daß sie aus Art. 6 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 1 GG einen Anspruch darauf herleiten, ihrem Kind einen aus ihren Namen zusammengesetzten Doppelnamen zu erteilen, hätte diese Rüge allerdings keine Aussicht auf Erfolg. Ein Anspruch auf einen Familiennamen des Kindes, der die verwandtschaftliche Zugehörigkeit zu Mutter und Vater dokumentiert, kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ebensowenig hergeleitet werden wie die Verpflichtung zur Wahl der Namenseinheit (vgl. dazu BVerfGE 78, 38, 49). Auch aus der Gewährleistung des Elternrechts folgt kein Recht auf einen bestimmten Familiennamen für das Kind. Ob der mit den §§ 1355 und 1616 BGB in Einklang mit der Wertung des Art. 6 Abs. 1 GG verfolgte Zweck, die Zusammengehörigkeit der Familie auch äußerlich sichtbar zu machen (vgl. BVerfGE 78, 38, 49), in den hier erörterten Fällen zumindest dann für die Zulassung eines Doppelnamens spricht, wenn die Eltern dies wünschen, ist nicht vom Bundesverfassungsgericht zu beurteilen.